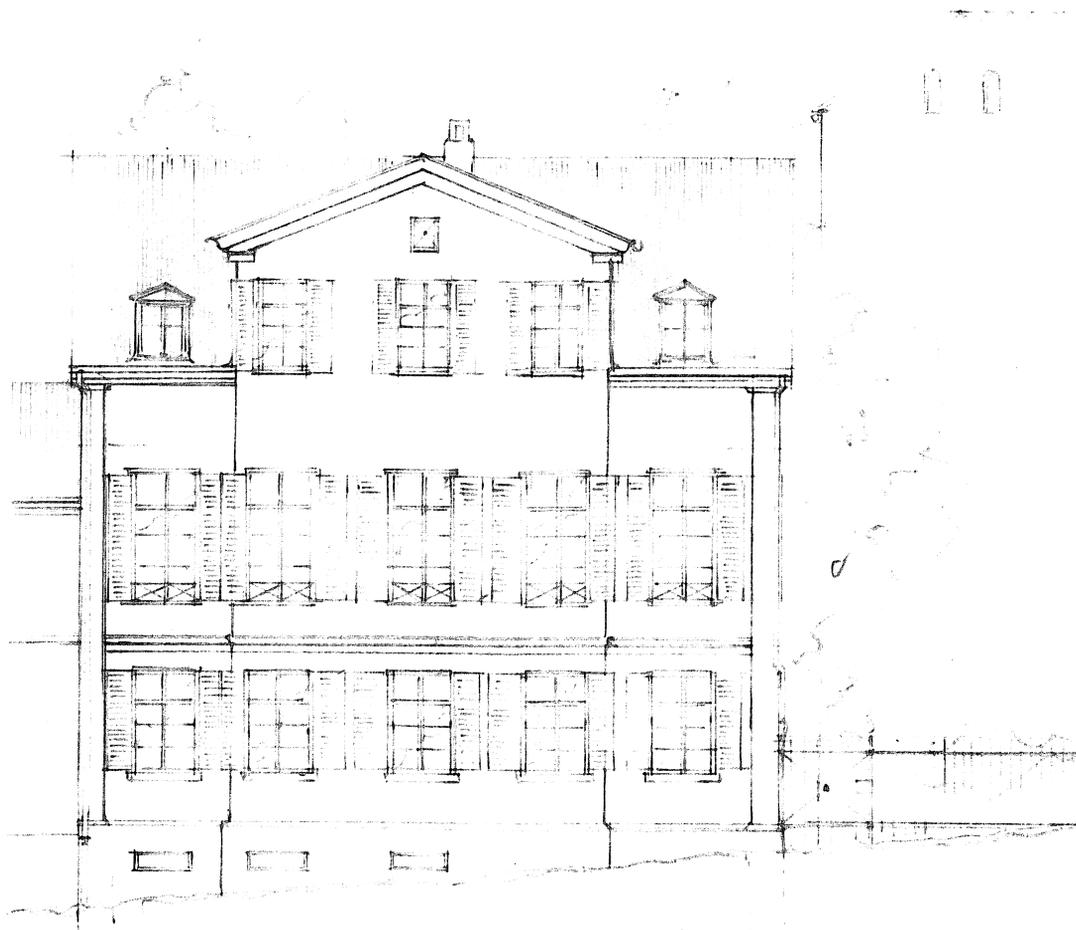


**Das Gebäude Geisbergstrasse 18 in Wiesbaden
Ein bedeutender Zeuge der stadthistorischen Entwicklung**

Seine Geschichte und die Notwendigkeit der Erhaltung



Berthold Bubner

Dipl.- Ing., Architekt, Reg.- Baumeister, Hauptkonservator a. D.

Wedekindstrasse 48, 55127 Mainz

Tel. 06131/73400 - Fax 06131/3330673

2020

I
Anlass der Expertise

II
Zur jüngeren Vorgeschichte des Hauses Geisbergstrasse 18

III
**Kritische Anmerkungen zur denkmalrechtlichen Situation
und zum Genehmigungsverfahren**

IV
**Das Gebäude Geisbergstrasse 18 als Typus sui generis,
seine Bausubstanz und die semantischen Beziehungen zu seiner Umgebung**

V
**Die Entstehungsgeschichte des Hauses Geisbergstrasse 18
und der kulturelle Hintergrund seiner Bewohner**

VI
Resumée

VII
Archivalien und literarische Quellen

I

Anlass der Expertise

Anlass der Expertise ist der aufgrund einer bau - und denkmalrechtlichen Genehmigung des Bauaufsichtsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 2. Juli 2020 vorgesehene Abbruch des Gebäudes Geisbergstrasse 18 in Wiesbaden, Flur 82/Flurstück 101/29 durch die UBZ Immobilien GmbH in Aschaffenburg und die dadurch verursachte Beeinträchtigung des benachbarten Gebäudes Geisbergstrasse 20.

Zugleich ist beabsichtigt, die mit Schreiben des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden v. 2. 10 2020 an das Verwaltungsgericht erfolgte Ablehnung des Antrages auf Widerspruch von Rechtsanwalt Schumann, die dem Verfasser der Kurzexpertise vom 29. 9. 2020 am 8. 10. 2020 zugegangen ist, im Sinne einer denkmalfachlichen Betrachtung zu entkräften.

Unabhängig von der aktuellen Rechtsauffassung seitens des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden ist das Gebäude Geisbergstrasse 18 im Hinblick auf seine Typologie und seine Baugeschichte nach wie vor als Kulturdenkmal innerhalb einer Gesamtanlage (Ensemble) i. S. des § 2,1,2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG i. d. Fassung von 1986) zu betrachten

Eine Einsturzgefahr und die daraus abgeleitete Notwendigkeit für einen Abbruch sind nicht erwiesen.

Mit der durch Ergänzungen erweiterten Expertise wird deshalb der Widerspruch der Rechtsanwaltskanzlei Schumann, Aldebert und Kollegen in Berlin, Katharinenstrasse 18 mit Datum vom 21. September 2020 gegen diese Genehmigung aus denkmalfachlicher Perspektive eingehender begründet.

Angesichts der geplanten baulichen Eingriffe in Grund und Boden des Hauses Geisbergstrasse 18 und dessen Bauefüge besteht berechnete Sorge um den sicheren Fortbestand und die Unversehrtheit des seit 2016 als Kulturdenkmal i. S. von § 2,1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der Fassung von 1986 ausgewiesenen Gebäudes Geisbergstrasse 20 sowie hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen eines zwar geplanten, jedoch nicht abschliessend bestimmten Bauvorhabens auf das Kulturdenkmal und damit auf den Restbestand an historischer Bausubstanz der mittleren Geisbergstrasse.

Da das geplante Bauvorhaben als Grenzbebauung vorgesehen ist und damit nicht nur das historisch relevante Hofareal, welches Teil der Gesamtanlage ist, sondern unzweifelhaft auch das Gebäude Geisbergstrasse 20 gefährden würde, ist diese Sorge im Sinne des Gebotes der Rücksichtnahme gemäss Artikel 14 GG sowie der §§ 9 und 18 HDSchG letzter Fassung berechtigt und durch das Schreiben des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden v. 2. 10. 2020 keineswegs entkräftet.

Der Widerspruch richtet sich damit auch gegen das Ansinnen der Genehmigungsbehörden, innerhalb der ausgewiesenen Gesamtanlage einen Abriss zu gewähren, ohne das geplante Bauvorhaben im Detail zu kennen, um überhaupt in der Lage zu sein, dessen bauästhetische Verträglichkeit mit dem Kulturdenkmal Geisbergstrasse 20 bewerten zu können.

Allein die Erteilung einer Genehmigung zum Abbruch ohne Kenntnis einer künftigen Bebauung, die ohnehin mit den Eigentümern des Hauses Geisbergstrasse 20 abzustimmen wäre, ist aus denkmalfachlicher Sicht zu bemängeln und bedarf hinsichtlich der dafür vorliegenden Gründe einer schlüssigen Erklärung.

In diesem Zusammenhang ist das im Schreiben des Rechtsamtes v. 2. 10. 2020 erwähnte Gebot der Rücksichtnahme gemäss Artikel 14 GG sowie §§ 9,1 und 18, 2 bis 4 HDSchG durchaus erheblich.

Zudem wurde aus unerfindlichen Gründen der für Mitte Oktober 2020 anberaumte Termin zum Abbruch des Gebäudes Geisbergstrasse 18 auf den 5. Oktober vorverlegt, sodass die Sorge um die Zukunft dieses Gebäudes auch aus der Sicht des Unterzeichners begründet ist.

Das unklare und nicht nachvollziehbare Verwaltungshandeln sowohl des Bauaufsichtsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden und der ihr nachgeordneten Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSB) als auch des Hessischen Landesamtes für Denkmalpflege (LfD) hinsichtlich der kurzfristigen Erteilung der Genehmigung zum Abbruch des Gebäudes Geisbergstrasse 18 ist deshalb zu hinterfragen, zumal, wie dem Widerspruchsführer seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde am 17. September 2020 bestätigt wurde, keine unmittelbare Einsturzgefahr besteht und die Gründe für diese angeblich „durch eine Vielzahl von baulichen Problemstellungen und in Kombination mit einer zukünftig angedachten Nutzung für Wohnzwecke“ nicht überzeugend sind.

Derartige „Nutzungen für Wohnzwecke“ sind auch in einem wiederhergestellten Altbau möglich.

Wenn allerdings die für denkmalpflegerische Frageⁿ zuständigen Behörden zukünftig „angedachten Nutzungen für Wohnzwecke“ den Vorrang vor der Erhaltung historisch relevanter Gebäude geben, bedarf es keiner Denkmalpflege, die im Dienst der wirtschaftlichen Interessen von Investoren steht.

Aus diesem Anlass sind deshalb nicht nur Fragen zum Verwaltungshandeln, zum Denkmalrecht und zu den baukonstruktiven Gegebenheiten des Gebäudes Geisbergstrasse 18 in den Blick zu nehmen, sondern auch die damit verbundenen Aspekte der Baugeschichte und des kulturhistorischen Hintergrundes, die unmittelbar auch stadtgeschichtlich relevante Tatsachen berühren, welche den Behörden bei der kurzfristigen und unseres Erachtens übereilten Genehmigung zum Abbruch des Hauses offensichtlich nicht zur Verfügung standen oder unverständlicher Weise keine Berücksichtigung erfahren haben.

Ungeachtet des Schreibens des Rechtsamtes v. 2. 10. 2020 ist der Widerspruch der Eigentümer des Kulturdenkmals Geisbergstrasse 20 gegen diesen Abbruch vom 21. September 2020 auch aus der Sicht des Unterzeichners nicht nur berechtigt, sondern dringend geboten.

II

Zur jüngeren Vorgeschichte des Hauses Geisbergstrasse 18

Das Gebäude Geisbergstrasse 18 ist seit 1988 in der Denkmaltopographie der BRD, Kulturdenkmäler in Hessen, Wiesbaden II - Die Villengebiete als Kulturdenkmal i. S. von §2,1,2 HDSchG i. d. Fassung von 1986 verzeichnet. Auch das hangaufwärts folgende Gebäude Geisbergstrasse 20 wurde 2016 als Kulturdenkmal i. S. des HDSchG ausgewiesen. Beide Gebäude besitzen somit nach § 16,1,2 des nämlichen Gesetzes eine wechselseitige Ausstrahlung auf die unmittelbar benachbarte Umgebung.

In dieser Einschätzung wurden deshalb 1992/93 von den damaligen Eigentümern Überlegungen zur Erneuerung des bis ca. 1995 bewohnten Gebäudes angestellt, die durch den Tod des Erben nicht zustande kamen.

Auch Architekt K. H. Eufinger als neuer Eigentümer war seit 1998 bemüht, im Rahmen geplanter Bauveränderungen eine Genehmigung zur Wiederherstellung des Gebäudes zu erlangen, die aus denkmalfachlichen Gründen jedoch nicht zum Tragen kam.

Unseres Wissens wurden zudem 2019 seitens eines unbekanntem Investors aus Frankfurt Vorstellungen zur Neubebauung des Grundstücks entwickelt, die ebenfalls ohne Ergebnis geblieben sind.

Die UBZ Immobilien GmbH in Aschaffenburg als derzeitiger Eigentümer hat das Anwesen offensichtlich auf eigenes Risiko 2019 erworben, wobei zu fragen ist, ob dem Erwerber die auf dem Gebäude lastenden besonderen Umstände bekannt gegeben wurden.

Im Rahmen eines wieder zurückgezogenen Bauantrages der UBZ Immobilien GmbH /Aschaffenburg wurde von der Unteren Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 2. Juli 2020 aus unerfindlichen Gründen und, wie bereits erwähnt, ohne genaue Kenntnis des beabsichtigten Bauvorhabens der Abbruch des als Kulturdenkmal zu klassifizierenden Gebäudes genehmigt und auf der Grundlage unkonkreter Verbalisierungen

seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde durch das Landesamt für Denkmalpflege sanktioniert.

Um offensichtlich einer raschen Bereinigung der Angelegenheit Vorschub zu leisten, erfolgte diese Genehmigung ohne die sonst üblichen statischen Nachweise, Bestandaufnahmen und Gebäudedokumentationen. Allein schon diese in denkmalrechtlichen Verfahren unübliche handstreichartige Handlungsweise berechtigt zum Zweifel an der Rechtmässigkeit einer derartigen Genehmigungspraxis.

Das Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden äusserte sich in seinem Schreiben v. 2.10. 2020 nicht zu einer derartigen Handlungsweise.

Grundlage für die Beurteilung der streitbefangenen Sache Geisbergstrasse 18 ist die Denkmaltopographie der BRD, Kulturdenkmale in Hessen, Wiesbaden II - Die Villengebiete i. d. Fassung von 1988. Im Hinblick auf die denkmalrechtliche Qualifizierung des bis ca. 1995 bewohnten Hauses Geisbergstrasse 18 sind die Angaben der Denkmaltopographie eindeutig, da auf dem Übersichtsplan und den Detailplänen der S. 230, 244 und 248 das in Rede stehende Gebäude i. S. des § 2,1,2 HDSchG sowohl als Teil der dortigen, linksseitig geführten Gesamtanlage wie auch als Kulturdenkmal ausgewiesen ist und seit 1988 in diesem Sinne bewertet wurde.

III

Kritische Anmerkungen zur denkmalrechtlichen Situation und zum Genehmigungsverfahren

Nach heutiger Lesart und im Geist der derzeit geltenden Interpretation des Denkmalrechts bedarf ein Baudenkmal im rechtsphilosophischen Verständnis und über das materielle Recht hinaus wegen der ihm eigenen Aura und der dadurch bewirkten eidetischen und atmosphärischen Wirkung eigentlich keiner Eintragung in ein Denkmalebuch, da es aus sich heraus, gewissermassen schwebend als Zeugnis der Geschichte bedeutend und damit als Denkmal wirksam ist. (Vgl. hierzu Jan Viebrock: Kommentar zum HDSchG 1992 ff.) Umgekehrt kann demzufolge ein Denkmal eigentlich auch nicht aus dem Kreis der als solche erkannten Denkmale „entlassen“ werden, solange die Aura des Denkmalhaften über die Zeiten hinaus wirksam ist.

Wegen seiner typologischen und kulturgeschichtlichen Bedeutung als Modellhaus in der Tradition des 18. Jahrhunderts, die im Folgenden näher zu erörtern ist, rangiert das Gebäude Geisbergstrasse 18 auch heute als Einzelkulturdenkmal innerhalb der dortigen Gesamtanlage. In diesem Verständnis bedarf es einer inhaltlich stimmigen, auf Zustandsbeschreibungen und sonstige Dokumente gestützten fachlichen Begründung für die Niederlegung des Gebäudes, die mit den Verbalisierungen des Schreibens der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 2. Juli 2020 keineswegs gegeben ist.

Dort heisst es u. a.:

„Die denkmalrechtliche Genehmigung i. S. der §§18 und 20 HDSchG zum Abbruch des genannten Gebäudes wird gemäss § 9 Abs. 3 HDSchG im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt.“

„Das gemäss § 20 Abs. 5 HDSchG erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde am 29.6.2020 hergestellt.“

„Der Abbruch eines Kulturdenkmals hat den Verlust kultureller Werte zur Folge und widerspricht den Zielen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Bei der Bewertung eines Bauvorhabens werden, neben dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Gebäudes, allerdings auch der bauliche Zustand eines Gebäudes als auch die Belange des Eigentümers in die Bewertung mit einbezogen.

Der bauliche Zustand des Gebäudes ist kritisch einzustufen. Durch eine Vielzahl von baulichen Problemstellungen und in Kombination mit einer zukünftig angedachten Nutzung für Wohnzwecke ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Sanierung des Bestandsgebäudes die noch verbliebene bauzeitliche Bausubstanz grösstenteils entfernt werden müsste. Trotz der bestätigten Erhaltungswürdigkeit des Gebäudes ist eine Erhaltungsfähigkeit somit nicht mehr gegeben, Durch den bereits eingetretenen und noch zu erwartenden extrem hohen Substanzverlust wäre der Denkmalwert des

Gebäudes nach Abschluss einer Sanierung nicht mehr gegeben, da es sich dann faktisch um einen Neubau handeln würde.

Dem Abbruch des Gebäudes wird denkmalrechtlich ausschliesslich stattgegeben, da die bauliche Substanz nicht erhaltensfähig ist.....“

Diese zitierte Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde trifft eigentlich auf alle älteren, zumal in Holz - oder Mischbaubauweise erstellten Baudenkmale zu und bedarf deshalb im Folgenden der Richtigstellung, da eine Notwendigkeit zur unbedingten Niederlegung des Gebäudes nicht gegeben ist.

In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bauaufsichtsamtes auf zwei Gutachten verwiesen, die artenschutzrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen zum Inhalt haben, allerdings weder zu den baukonstruktiven Gegebenheiten des Gebäudes noch zu seiner architekturtypologischen Charakteristik brauchbare Aussagen machen und als Bestandsgutachten deshalb nicht zu verwerten sind.

Während die Stellungnahme des Umweltamtes zum Abbruch des Gebäudes Geisbergstrasse 18 vom 13. Juli 2020 (2031 ps - bd 175/20) auf 9 Seiten ausführlich lediglich administrative, jedoch keineswegs sachbezogene Belange thematisiert und das Gutachten des Dipl. - Biologen Marcus Stüben zu artenschutzrechtlichen und sonstigen biologischen Belangen im Umfang von 20 Seiten keinerlei konkrete und somit verwertbare Aussagen zu ev. Schädigungen des Holzwerks durch Pilzbefall u. ä. macht, handelt es sich bei einem weiteren, als „Gutachten“ deklarierten Vorgang um die Auflistung von notwendigen Sicherungsmassnahmen beim Abbruch von Gebäuden der Firma „AVR Altlast - Industrie - Rückbau“ in Hanau in eigener Sache.

Auch der am 25. September 2020 gefallenen Äusserung einer Vertreterin der Bauaufsichtsbehörde, welche die ästhetischen und psychologischen Interferenzen zwischen den Gebäuden Geisberg 18 und 20 in Abrede stellt und damit den Gedanken des §16 HDSchG (in der Fassung von 1986) konterkariert, der doch gerade die auratischen Beziehungen von Gebäuden untereinander zum Inhalt hat, ist entschieden zu widersprechen, da derartige Aussagen ebenfalls nicht geeignet sind, das Vertrauen in eine sachbezogene und fundierte Handlungsweise der Behörden zu stärken.

Mit Ausnahme der wenig aussagekräftigen Dokumentation des Gewölbekellers durch den Architekten Klaus Rachor im Auftrag der bereits genannten UBZ Immobilien GmbH in Aschaffenburg wurden ungeachtet der bauhistorischen Relevanz des Hauses keine Anstalten unternommen, das ganze Gebäude zeichnerisch korrekt und mit brauchbarem Ergebnis zu dokumentieren.

So ist es völlig unerfindlich, dass mit dem Schreiben v. 13. Juni 2020 die Möglichkeit zu weiteren, ausschliesslich das Baudenkmal betreffenden Bestandaufnahmen, Untersuchungen und Dokumentationen durch offenbar fachfremdes Personal blockiert werden konnte, sodass wesentliche Entscheidungsgrundlagen für eine rechtskonforme Entlassung des Gebäudes aus dem Kreis der Wiesbadener Baudenkmale fehlen und diese Entlassung demzufolge formal nicht existiert bzw. anfechtbar ist.

Sowohl von der staatlichen als auch von der kommunalen Denkmalbehörde sind nur vage Verlautbarungen zu vernehmen, obwohl diese Institutionen eigentlich doch Wortführer in eigener Sache sein müssten, da es schliesslich um die Zukunft eines, wie im Folgenden auszuführen ist, nicht unbedeutenden Baudenkmal geht.

Dieser Vorgang ist nach aller Erfahrung als höchst befremdlich zu bewerten, da er ungeachtet der verdienstvollen Bemühungen des Landesamtes für Denkmalpflege um die topographische Erfassung der Baudenkmale Hessens - Ansehen und Tätigkeit der am Verfahren beteiligten Behörden unnötigerweise in Zweifel zieht und eher administrativen Pressionen geschuldet ist, denen die Wiesbadener Denkmalpflege als Teil der Bauaufsichtsbehörde offenbar unterliegt.

In diesem Zusammenhang ist auch das 1873/74 entstandene spätklassizistische Gebäude Geisbergstrasse 20 zu betrachten, das aufgrund seines weitgehend unversehrt überlieferten Bestandes seit 2016 zu Recht als Kulturdenkmal nach §§ 2.1 und 2.2 HDSchG bewertet wird und dementsprechend im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme die Rücksicht auf sein Erscheinungsbild wie seine Unversehrtheit bei den geplanten erheblichen Gründungsarbeiten im Fundamentbereich beanspruchen darf. Hierbei ist besonders anzumerken, dass Grenzbebauungen

in Hanglagen bei Schluff - und Mergelböden immer besonderer Vorkehrungen bedürfen und deshalb, soweit schweres Gerät im Einsatz ist, tunlichst zu vermeiden sind.

Das Gutachten des Statikers Dipl. - Ing. Josef Schwarzbacher bestätigt vollinhaltlich diesen Sachverhalt. Auch die dort vermutete Verbindung zwischen den Häusern Geisbergstrasse 18 und 20 ist ad hoc nicht zu widerlegen, da sich die Gebäude bis 1875 im Eigentum des nachfolgend noch zu erwähnenden Ludwig Hack befanden.

IV

Das Gebäude Geisbergstrasse 18 als Typus sui generis, seine Bausubstanz und die semantischen Beziehungen zu seiner Umgebung.

Der Städtebau war stets auch Spiegelbild der jeweiligen Herrschaftsform gewesen, sodass gerade in der für die Herausbildung des bürgerlichen Staates bedeutsamsten Epoche zwischen dem Ende des 18. und der Mitte des 19. Jahrhunderts Residenzstädte wie Kassel, Darmstadt oder auch Wiesbaden eine emanzipatorische Rolle spielten, die in Modellbauvorschriften, Hausmodellen und einem regulierten, an klassizistischen Gestaltungsidealen orientierten Städtebau zum Ausdruck kam.

Vorläufer dieser Entwicklung waren die Residenzen des barocken 17. und 18. Jahrhunderts, in denen sich der Typus des Wohnhauses als Modellhaus in geschlossener Zeile etablierte. Prominente Beispiele dieses Typus finden sich u. a. in Bad Arolsen und Bad Karlshafen.

Auch der Plan zur „Ummantelung“ des alten Wiesbaden von Bauinspektor Christian Zais (1770 - 1820) von 1818 mit elitären Bauten und die Fortführung des linearen Städtebaues in der Taunusstrasse seit 1818 und am Geisberg seit 1832 in zunächst kleinbürgerlichen Dimensionen waren das Ergebnis autokratischer, oftmals durch Baugnaden und sonstige Vergünstigungen forcierter Entscheidungen der jeweiligen Regentschaft und Ausdruck einer zwischen Bürgerlichkeit und Herrschaftsanspruch schwankenden Entwicklung.

Diese baugeschichtlich bedeutsamen Aspekte wurden bei der Genehmigung zum Abbruch des Gebäudes Geisbergstrasse 18 überhaupt nicht und in dem Schreiben des Rechtsamtes v. 2. 10. 2020 nur sehr verhalten wahrgenommen, wobei der Grund dafür möglicherweise dadurch gegeben ist, dass bauhistorische und architekturpsychologische Inhalte in der juristischen Terminologie nur schwer zu fassen sind.

Im Hinblick auf die zugegeben schwierige Frage der über die materielle Betrachtung hinausgehenden semantischen und eidetischen Beziehungen zwischen den Gebäuden Geisbergstrasse 18 und 20 vermisst das Schreiben des Rechtsamtes v. 2. 10. 2020 nähere Erläuterungen, die ergänzend zu den Äusserungen der Expertise vom 29 September 2020 nachfolgend gegeben werden.

In diesem Sinne ist die Baugestalt des Gebäudes Geisbergstrasse 18 mit seinen zwei Etagen, der fünfachsigen strassenseitigen Front, dem Zwerchhaus über dem flachen, dreiachsigen Risalit und den zwei kurzen Seitenstücken Ergebnis der typologischen Entwicklung des Modellhauses seit dem späten 17. Jahrhundert.

So folgt das Parterregeschoss in Mauerwerk des Hauses mit den z. T. in Fachwerk ausgeführten Zwischenwänden über dem in Serezit - Gneis eingewölbten Keller ebenso der lokalen Tradition wie das verputzte, durch ein Profilgesims vom Unterbau getrennte Fachwerk der aufgehenden Etagen als diagonal ausgesteifte Pfosten - Riegelkonstruktion, sodass die behauptete Einsturzgefahr bei diesem statisch vielfach unbestimmten Typus zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erkennen ist.

Hinsichtlich der baukonstruktiven Verhältnisse des Gebäudeinneren existiert zudem eine Photodokumentation (120 Farbkopien DIN A4) sowie die mdl. Einschätzung eines erfahrenen Statikers, welche den Einsturz des Gebäudes ebenfalls nicht erwarten lassen und somit den Inhalt der denkmalrechtlichen Genehmigung vom 2. Juli 2020 nicht bestätigen können.

Weder die Ständer noch das Balkenwerk und das Gespärre zeigen, soweit erkennbar, die behaupteten oder gemutmassten, über den natürlichen Verschleiss und die normale Alterung hinausgehenden und angeblich durch Hausschwamm oder Pilzbefall erzeugten Mängel, sodass die Frage zu stellen ist, aufgrund welcher Bestandaufnahme diese Mängel aufgenommen und in einem ordnungsmässigen zeichnerischen Verfahren kartiert und den Baudokumenten beigeheftet wurden. In den zur Einsicht -

nahme freigegebenen Akten waren diese Dokumente ebenso wenig zu finden wie eine Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege über die Entlassung des Hauses aus der Denkmalliste.

Die Tatsache, dass diese Unterlagen als wichtige Entscheidungshilfe fehlen, widerspricht der von der Sache her begründeten Verpflichtung zur Anfertigung von Bestandsaufnahmen abgängiger Bauten, die an anderer Stelle vehement eingefordert werden.

Dank der Strassenbiegung besitzt das Gebäude Geisbergstrasse 18 durch seinen Hofraum hinreichenden Abstand von dem Gebäude Geisbergstrasse 20, das 1874, also mit einem Zeitverzug von 32 Jahren, vollendet war. Der strukturelle, durch das zeitliche „Nacheinander“ bedingte stilistische Wandel der tektonischen Gestalt beider Gebäude macht, wie kaum sonst noch wahrzunehmen, Entwicklungsgeschichte erst erlebbar.

Durch die Bindungswirkung i. Sinne des §16,2 HDSchG und die Ausstrahlung und wechselseitige Korrespondenz der unterschiedlichen Zeitstufen entstammenden Kulturdenkmäler Geisbergstrasse 18 und 20 aufeinander begründet dieser Sachverhalt deshalb eine wesentlich höhere Verpflichtung zur denkmalfachlichen Fürsorge und Kontrolle des Hauses Geisbergstrasse 18, als dies bisher von Seiten der Behörden geschehen ist. Auch aus diesem Grund ist der Widerspruch gegen den genehmigten Abbruch des Hauses Geisbergstrasse 18 berechtigt.

Angesichts der zunehmenden Entleerung des historischen Bewusstseins erscheint als wesentliches Anliegen der Gegenwart die Erhaltung der gebauten Umwelt in der Formenvielfalt ihrer geschichtlichen Erscheinung. Deshalb ist die Rekonstruktion als Wiederherstellung und Ergänzung verstümmelter oder verunstalteter Bauten bei Vorhandensein genauer Masse und der Verwendung historischer Materialien nach heutiger Erkenntnis ein legitimes Mittel, Bildwirkung und historische Substanz wieder erstehen zu lassen.

In Anbetracht der unermesslich grossen Zahl historischer Gebäude, die nach den erheblichen Verlusten des letzten Krieges fraglos und aus dem Gefühl unbedingter Notwendigkeit erneuert wurden und ohne die das baukulturelle Ambiente unserer Städte zu grossen Teilen verloren wäre, bewegen sich die einschlägigen Erörterungen zu diesem Thema heute vielfach auf einem wirklichkeitsfremden und sophistischen Terrain.

Nach Meinung von Prof. Dr. Dr. Enno Burmeister/ München sind Rekonstruktionen auch deshalb zu begründen, weil selbst bei einer rein bildhaften oder ephemeren, immer jedoch vorlagengetreuen und historisch „richtigen“ Rekonstruktion mit der Formenwelt des rekonstruierten Gegenstandes sich immer auch das Gefühl einer anderen, reicheren Lebensqualität und eines anderen, eben vertrauten, weil „historischen“ Erinnerungswertes verbindet, den die Moderne keineswegs zu erzeugen imstande ist.

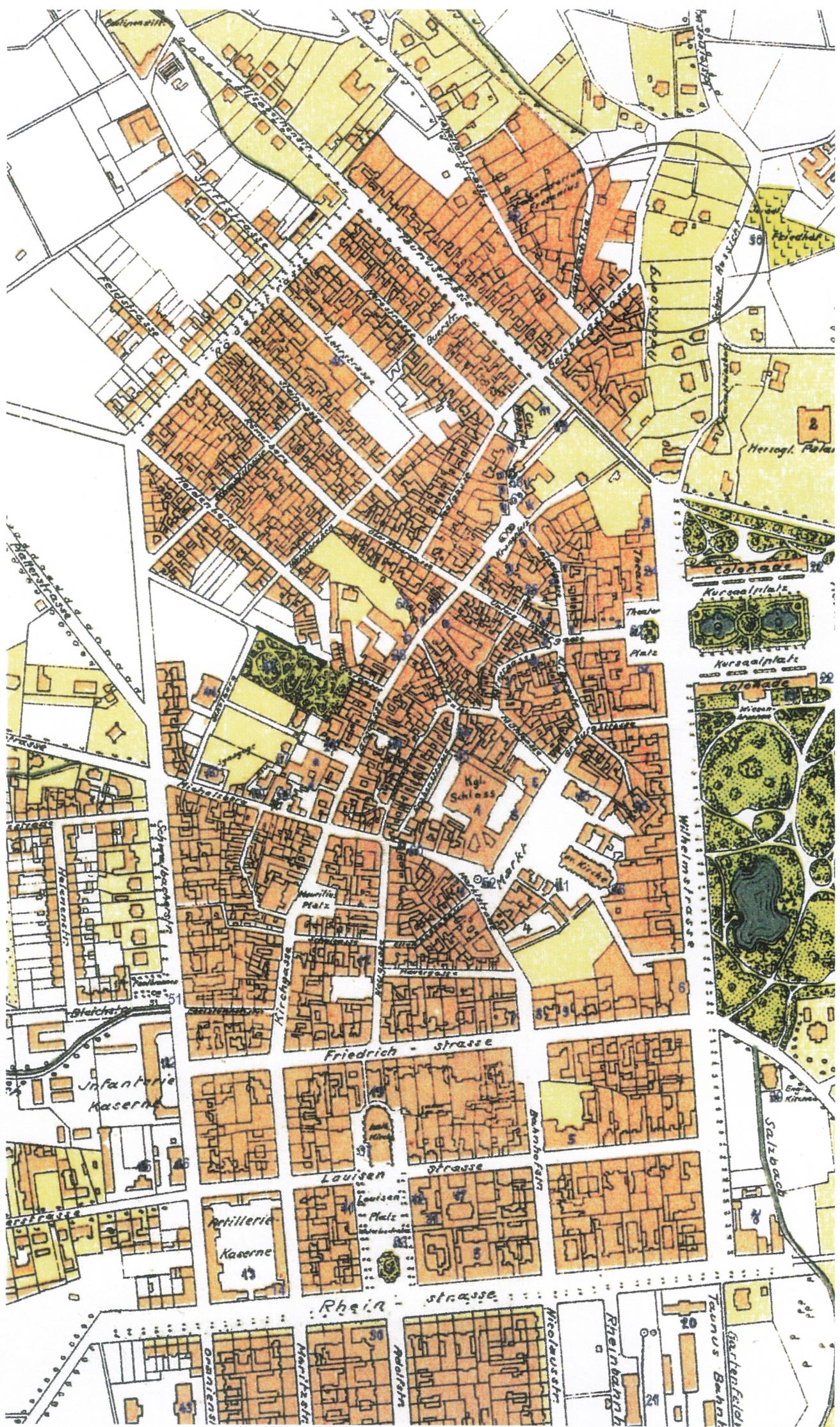
Ohne Zweifel ist das Gebäude Geisbergstrasse 18 nach jahrelangem Leerstand desolat und erneuerungsbedürftig, wobei das prominente dreiachsige Zwerchhaus als wesentlicher Bestandteil des Gebäudetypus zwar fehlt, jedoch mit handwerklichem Sachverstand ebenso zu rekonstruieren ist wie sonstige baukonstruktive Mängel am tragenden Holzwerk des Gebäudes.

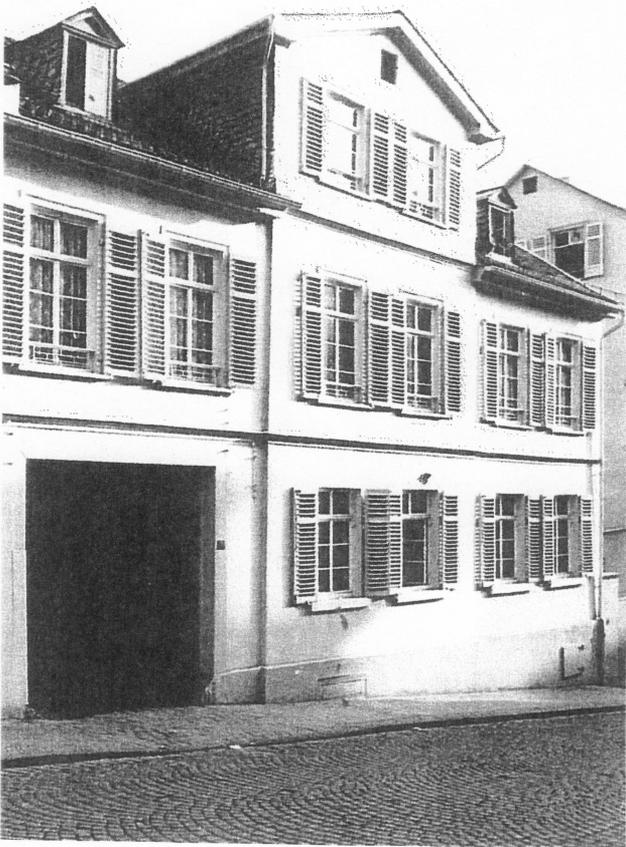
Auch in dieser Hinsicht ist die erteilte Genehmigung zum Abbruch eine denkmalpflegerische Fehlentscheidung und nicht zu vermitteln.

Anlass zur Sorge bereitet deshalb weniger der vermeintlich ruinöse Zustand des Gebäudes, sondern vielmehr die unprofessionell und nachlässig ausgeführte Bausicherung gegen eindringende Nässe durch die mangelhaft ausgeführte Einhausung mit Planen im Bereich des Daches und der Wände wie auch am abgängigen Zwerchhaus, die, wie die Photographien dies dokumentieren, das Regenwasser teilweise in das Gebäudeinnere anstatt nach aussen leiten.

Weiterhin sind noch Aspekte zu erwähnen, die sich dem heutigen Betrachter nicht unmittelbar erschliessen, gleichwohl jedoch bauzeitliche Entwurfsgedanken illustrieren, die dem ansonsten als schlicht beurteilten Gebäude Geisbergstrasse 18 einen besonderen architekturästhetischen Wert verleihen und damit seine Erhaltungswürdigkeit ebenfalls begründen:

Selbst noch der Bürger des 19. Jahrhunderts erlebte seine Umgebung aufgrund seiner höher entwickelten Fähigkeit zur Apperzeption als feiner differenzierte Wahrnehmung optischer Zusammenhänge. Achsialsymmetrische, durch Mittelrisalite usf. gegliederte Gebäude waren deshalb zumeist





*Abb. linke Seite von u. nach o.
Die Gebäude Geisbergstrasse Nr. 5, 7 und 9
1967;
Nr. 5 und 7 wurden wie Nr. 18 von
Maurermeister Johann Wilhelm Morasch
ausgeführt.*



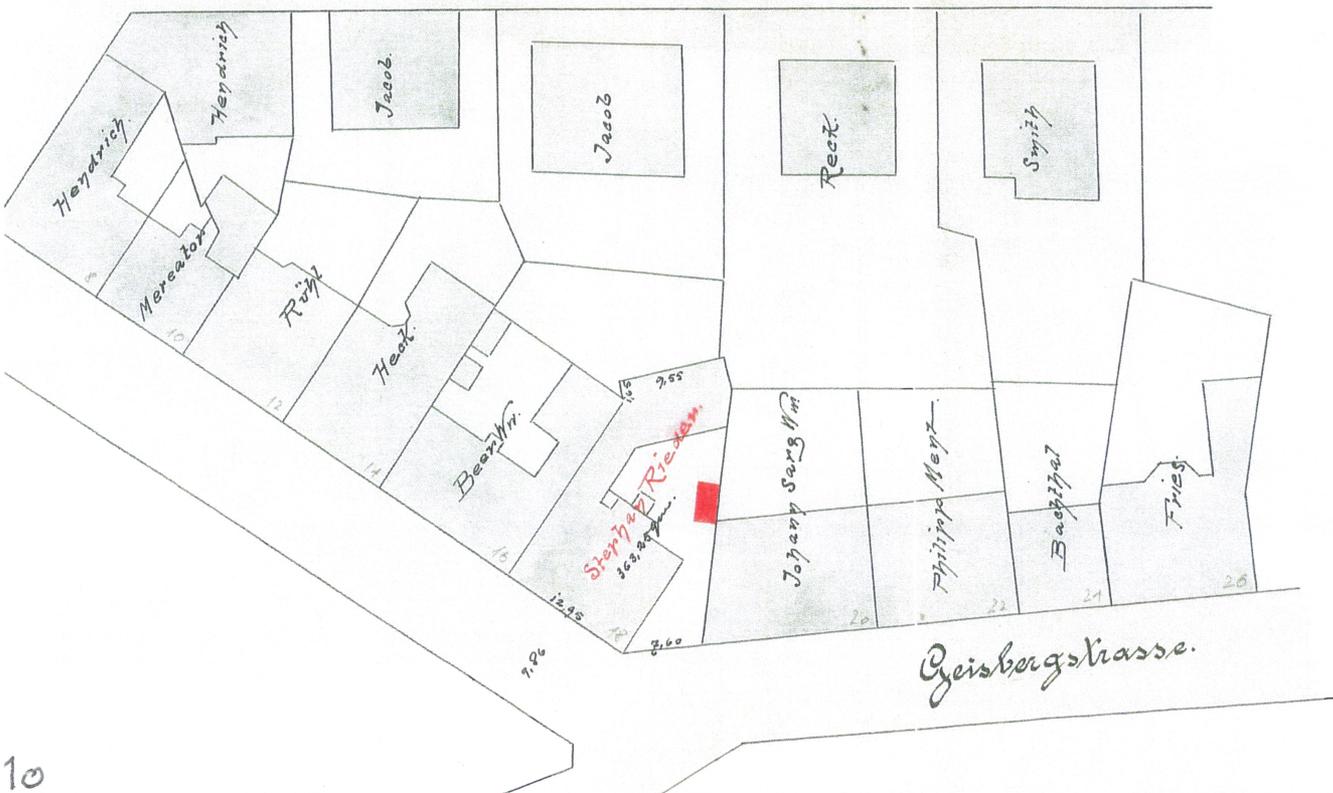
Abb. rechte Seite von u. nach o.:
 Lageplan Geisbergstrasse Nr.:18
 und Umgebung 1899;
 Die Gebäude Geisbergstrasse 18 und 20 um 1909;

Bildquelle: Daten, - Plan - und Bildarchiv des Verfassers



Situationsplan.
 für
 Herrn Stephan Rieder.

Dambachthal.



in Abw.
 Situationsplan
 Schaffhousen



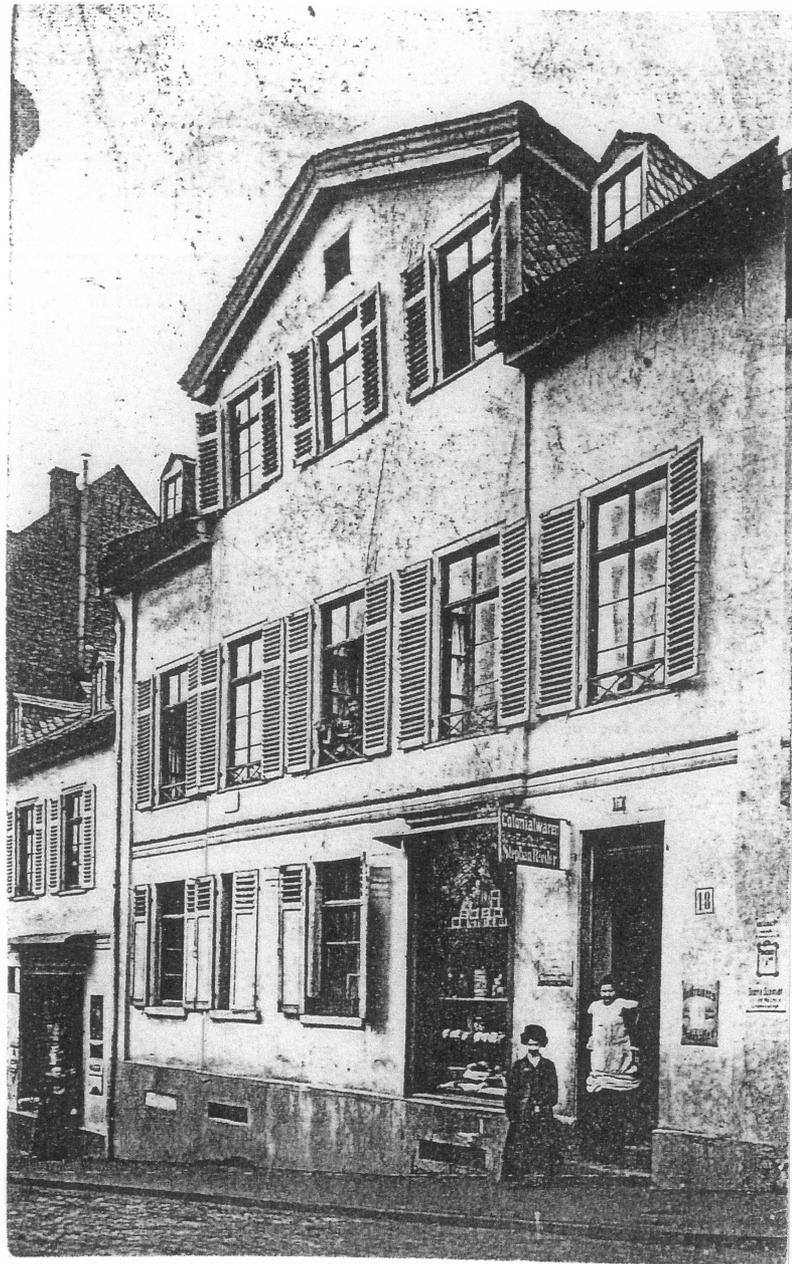
GEISBERG - WEG

10. Jan 9 2016

- 1 ENTRÉE
- 2 EMPFANG
- 3 CORRIDOR
- 4 SALON
- 5 WOHNZIMMER
- 6 ZIMMER DER DAME
- 7 HAUSWIRTSCHAFT
- 8 SPEISEZIMMER
- 9 NEBENHAUS



*Zeichnerische Rekonstruktion
des Gebäudes Geisbergstrasse 18
in Grundriss Parterre und Aufriss,
M 1:100 im Zustand von 1878.*



auf Frontalansicht angelegt, wodurch Verzerrungen, die nicht den Sehgewohnheiten entsprachen, möglichst vermieden wurden.

Bei dem Gebäude Geisbergstrasse 18 ist deshalb bemerkenswert, dass der rechte Gebäudeflügel mit der breiteren seitlichen Wandvorlage (Pilaster) den linken Flügel in der Länge um ca. 40 cm überragt, eine Tatsache, die nicht als Baumangel zu werten ist, sondern wahrnehmungspsychologischen Gegebenheiten entspricht, um dem ankommenden Betrachter beim steilen Aufstieg wegen der zwangsläufigen perspektivischen Verkürzung an dem durch die Biegung bedingten, scheinbaren Strassenende einen relativ unverzerrten Bildeindruck zu vermitteln. Auch das dreiachsige Zwerchhaus folgte als optischer Anhalt für das Auge des Betrachters diesem Baugedanken.

Die nach den vorhandenen Daten des Liegenschaftskatasters (HHStA Abt. 362/33) und historischen Photographien vom Verfasser mithilfe der Triangulation als Vorzeichnung gefertigte Ansicht des Gebäudes im Zustand der Entstehungszeit zeigt, dass der Bau ursprünglich durchaus kein beiläufiges Werk eines heimischen Handwerkers gewesen ist, wie der derzeit verwahrloste und ruinöse Zustand bei flüchtiger Betrachtung dies glauben macht.

Wie die Ansicht belegt, bediente sich der Maurermeister Wilhelm Morasch sowohl geometrischer Proportionsmethoden als auch eines wahrnehmungspsychologischen Refinements, die nach zeitgenössischer Auffassung durchaus Themen der höheren Baukunst waren.

Derartig feine Nuancierungen wurden von den Genehmigungsbehörden leider nicht wahrgenommen, zählen jedoch zu denjenigen essentiellen Dingen, deren intime Kenntnis der Denkmalpflege erst Status und Rechtfertigung als kulturell wirkende Institution vermitteln.

Die ästhetisch, stukturell und historiographisch beschreibbare Korrespondenz der Gebäude Geisbergstrasse 18 und 20 untereinander ist entsprechend ihrer unterschiedlichen baulichen Entwicklung im Sinne des § 16,1,2 HDSchG in der Fassung v. 1987 unzweifelhaft gegeben.

Aus diesem Anlass erscheint es deshalb notwendig, noch einmal die bereichsbestimmenden Wechselwirkungen von Baudenkmalern untereinander zu präzisieren, die unausgesprochen das essentielle Wesen des §16 HDSchG bestimmen, um damit Einschätzungen und Betrachtungsweisen zu korrigieren, die lediglich den Zerfallzustand des Gebäudes und nicht das gewesene und rekonstruierbare Erscheinungsbild seiner Entstehungszeit vor Augen haben, dessen Rückgewinnung das Ziel jedes denkmalpflegerischen Handelns ist.

Mit dem Umgebungsschutz und der Ensemblewirkung, d. h. der unmittelbaren Auswirkung auf die Umgebung hatten die Verfasser des Hessischen Denkmalschutzgesetzes 1974 doch gerade die Absicht verfolgt, die immanente Strahlkraft eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe zum Gradmesser denkmalverträglicher Entscheidungen zu machen, welche die intuitiv - induktive Betrachtungsweise des Schauens zur Grundlage hat.

Nach Immanuel Kant (1724 -1804) zählt der für die Erfahrung grundlegende Begriff der Wechselwirkung - d. h. der wechselseitigen Wirkung von Dingen aufeinander - zur Kategorie der Relationen, indem er Vorgänge und Gegebenheiten zur Einheit der Sinneswelt zusammenschliesst. Insofern ist wahrnehmendes Bewusstsein eine aus ihren materiellen Bedingungen heraus unerklärliche Tätigkeit des Geistes.

Bei dem Begriff der Wechselwirkung handelt es sich deshalb keineswegs um fiktive Vorstellungen oder Phantasien, sondern um reale, tatsächlich erfahrbare, wenn auch im materiellen Sinne nicht messbare Seinszustände, die mit Begriffen wie Aura, Symbiose oder Resonanz nur unvollkommen beschrieben werden können, gleichwohl jedoch Grundlage der geistig - seelischen Empfindungswelt des Menschen sind und unsere Fähigkeit zur Wahrnehmung überhaupt bestimmen.

Selbst Quantenphysik und Molekularbiologie beschreiben mit dem Begriff der Wechselwirkung das Phänomen der gegenseitigen Beeinflussung von Grössen und Objekten und damit nicht intelligible, d.h. mit dem Verstand nicht erklärable Vorstellungswelten, die in der Wahrnehmung und damit auch in der historischen und bauästhetischen Betrachtung ihre Gültigkeit besitzen.

Dieses eindeutige Faktum als nicht nachvollziehbar und deshalb als nicht justiziabel zu benennen, wie dies dem Schreiben des Rechtsamtes vom 2. 10. 2020 zu entnehmen ist, bedeutet im

Umkehrschluss, Tatsachen und Wirklichkeiten zu verkennen, bloss weil sie für uns nicht ad hoc begreifbar und verständlich sind.

Alois Riegel (1858 -1905), einer der grossen Kunsthistoriker und Theoretiker der Denkmalpflege, beruft sich mit den Begriffen des Alters - und des Stimmungswertes gerade auf dieses „allgemeine Daseinsgefühl“ des Menschen, welches er als „unwiderstehlich zwingende Empfindung, die keine ästhetische oder historische Liebhaberei ist,“ definiert..

Gerade die autonome, nur unterschwellig in das Bewusstsein gelangende atmosphärisch und visuell wahrnehmbare ästhetische Wirkung, die sich in Proportionen, Ähnlichkeiten, Formen - verwandtschaft und Stimmungswerten niederschlägt, ist unausgesprochen Gegenstand des § 16 HDSchG i. d. Fassung von 1986, der die immanenten Beziehungen und Wechselwirkungen auch der Gebäude Geisbergstrasse 18 und 20 als Wirkungen der Sinneswahrnehmung nur an - zudeuten in der Lage ist, da sie sich aufgrund ihres sublimen Charakters einer exakten „wissen - schaftlichen“ Beschreibung entziehen und deshalb auch nicht mit juristischen Terminologien zu fassen sind.

Schon der strukturellen/ Unterschied des noch im Geist eines verhaltenen, aus biedermeierlichem Empfinden gestalteten klassizistischen Hauses Geisbergstrasse 18 zu dem benachbarten Gebäude Geisbergstrasse 20 mit seinem fein austarierten Relief im Modus des ubiquitären Spät - klassizismus zeigt in der Abfolge der Gestaltmotive den Zeitgeist und damit den Wandel der Formvorstellungen innerhalb von lediglich drei Dekaden, die gerade deshalb signifikant für die Erhaltungswürdigkeit des Hauses Geisbergstrasse 18 sind.

Hierbei ist ebenfalls die wohlproportionierte, durch Eckpilaster begrenzte Giebelwand des Hauses Geisbergstrasse 18 mit der ausgewogenen Fenstergliederung der Hauptetage, dem Bogenfenster im Giebel sowie dem angrenzenden, ehemals gärtnerisch gestalteten Areal des Hofes und der durch die Strassenbiegung schräg laufenden Giebelwand des Nachbarhauses erwähnenswert und von Bedeutung.

Diese die städtebauliche Genese und damit den Geschichtsverlauf visualisierende, sehr eindrücklich wirkende symbiotische Beziehung der Gebäude zueinander, die im Abstand von 32 Jahren entstanden waren, ist allein schon wegen ihrer Seltenheit erhaltenswert und signifikant für die historische und typologische Entwicklung und illustriert besser als jede Dokumentation das Wirken der immanenten Kunstgesetze sowie der aus ihnen hervorgehenden Stilentwicklung.

Mit der Schliessung der Baulücke zwischen beiden Gebäuden durch ein überdimensioniertes, den Genehmigungsbehörden in seinen Ausmassen noch nicht einmal bekanntes Baugebilde ginge dieses historische Zeugnis aus der frühbürgerlichen Epoche der Stadt und aus dem Geist des 19. Jahrhunderts unweigerlich verloren.

V

Die Entstehungsgeschichte des Hauses Geisbergstrasse 18 und der kulturelle Hintergrund seiner Bewohner

Im Zuge der Bebauung der hangseitigen Flanke der Taunusstrasse seit 1818 begann mit dem Anbau an das zweigeschossige Wohnhaus Maurer Taunusstrasse 9/Ecke Geisberg 1832 auch der Ausbau des steil ansteigenden Geisberger Weges mit fünf - bis siebenachsigen traufständigen Gebäuden zu jeweils zwei bzw. drei Etagen.

Die noch klassizistisch - biedermeierlich konzipierte geschlossene Bebauung des damaligen Geisberger Weges (seit 1865 Geisbergstrasse, rechtsseitig von Nr.1 bis Nr.13 und linksseitig von Nr.2 bis Nr.28), stand, wie erläutert, noch unter dem Einfluss der Zeilenbebauung der Taunusstrasse, während oberhalb der Strassenbiegung zur Rechten die inzwischen weitgehend verschwundene Bebauung mit Landhäusern begann, die in die Villeggiatur der Schönen Aussicht und der Taunushänge überging.

Mit dem dort 1859/60 erbauten Atelier des Bildhauers Philipp Christian Hoffmann als Miteigentümer des Badeetablissemments „Zum Europäischen Hof“ im Quellenviertel, das seit 1862 zeitweilig Atelier des europaweit renommierten Genremalers Ludwig Knaus (1829 -1910) wurde und als „Brahms - Haus“ (Schöne Aussicht 7) für die Musikgeschichte nicht unbedeutend ist, sowie dem 1861

vollendeten Landhaus von Bauinspektor Ernst Malm (1826-1881) im Modus des englischen „Gothic Revival“ (Schöne Aussicht 9 a) entstanden dort zwei prägnante, noch heute existierende Gebäude, welche das baukünstlerisch zögerliche Innehalten hinsichtlich der weiteren Bauentwicklung nach 1860 charakterisieren.

Im Brandkataster der Stadt Wiesbaden wird das 1841/1842 von Maurermeister Wilhelm Johann Morasch (1799 -1860) errichtete Gebäude Geisbergstrasse 18 unter der Standnummer WI 1/143 Geisberger Weg Nr. 837 wie folgt beschrieben:

Hack Georg 1842, dann die Wwe,

in 1869 an Hack Ludwig,

in 1874 an Jean Grimm.

Ein zweistöckiges Wohnhaus in Mauer und Holz gebaut,

44' lang, 36' tief,

1. Stock 11'

2. Stock 12',

das Dach mit Zwerghaus 14' hoch, mit Ziegel gedeckt

ein Flügelbau 22'/12', 1. Stock 11', 2. Stock 12', das Dach 6', Holzremise.

Taxation des Gebäudes 2680 fl., Versicherungskapital 7200 fl.

Zwischen 1830 und 1875 waren der Maurermeister Johann Wilhelm Morasch (1799 -1860) aus Ram-Rambach und seine Söhne und Maurermeister Heinrich Jacob Wilhelm und Heinrich Jacob Ludwig Morasch sowie die Zimmerleute der Familie Jacob gefragte Persönlichkeiten im Wiesbadener Baugeschehen gewesen und nicht nur bei Bauvorhaben am Geisberg, am Idsteiner Weg sowie im Dam-bachtal, sondern mit Architekten wie Eduard Mecklenburg (1835 -1916) auch an der Errichtung noch heute das Stadtbild prägender Stadt - und Landhäuser beteiligt.

Dieser Aspekt ist in stadtgeschichtlicher Hinsicht ebenso von Bedeutung wie die Erwähnung der Bewohner des Gebäudes und kann nicht einfach deshalb übergangen werden, weil sich angeblich keiner mehr dafür interessiert.

Zunächst bewohnte der in Wiesbaden gebürtige Schneidermeister Georg Hack bis zu seinem Ableben 1861 das Haus an der Geisbergstrasse 18, das er 1842 von Wilhelm Morasch erworben hatte.

Die Witwe und Erbin vermachte das Anwesen 1869 daraufhin ihrem Sohn Ludwig (Louis) Hack (1836 -1914), der als Goldschmied und Bijoutier mit einem Verkaufsgeschäft in der alten Kolonnade (heute Brunnenkolonnade) ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, Mitglied im Wiesbadener Bürgerausschuss war und der wirtschaftlichen Elite der Stadt angehörte.

Unter der Ägide der Familie Hack entwickelte sich in dem Haus Geisbergstrasse 18 allerdings auch eine bemerkenswerte Affinität zum Theater und zur Musik: Von 1857 bis 1871 lebte in dem Gebäude der zu seiner Zeit berühmte Tonschöpfer und Konzertpianist Joachim Raff (1822 - 1882), der dort 1858 die Schauspielerin am Wiesbadener Theater Doris Genast kennen lernte, um sie 1859 zur Frau zu nehmen.

Joachim Raff hatte sich in den Jahren 1850 bis 1857 als Assistent von Franz Liszt in Weimar aufgehalten und auf diesem Wege die Bekanntschaft mit Johannes Brahms, Hans v. Bülow und Richard Wagner gemacht, der anlässlich seines Aufenthaltes im Haus von Bauinspektor Wilhelm Frickhöfer in Biebrich (Rheingaustrasse 137, sog. „Wagner Villa“) 1862 mehrmals zu Gast im Haus am Geisberg war.

1877 wurde Joachim Raff als Direktor des Hoch'schen Konservatoriums in Frankfurt berufen.

1874 wurde das Gebäude von dem Kgl. Kammermusiker Johann (Jean) Grimm erworben. Zuvor schon, 1870/71 hatte Louis Hack das dreigeschossige Wohnhaus Geisbergstrasse 22 errichten lassen und 1873 an den damals renommierten Naturforscher und Staatsrat Dr. Matthias Jacob Schleiden veräußert.

Noch während auf dem bis dahin freien Nachbargrundstück 1874 das in spätklassizistischem Modus gestaltete Wohnhaus des Louis Hack Geisbergstrasse 20 seiner Vollendung entgegen sah, hegte der Bauherr Pläne, in das südliche Nerotal umzusiedeln, um sich von dem über Wiesbaden hinaus renommierten Architekten Georg Friedrich Fürstchen (1848 -1884) das repräsentative Landhaus Nerotal 8 errichten zu lassen.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Familie Fürstchen und Hack legen die Vermutung nahe, dass das Gebäude Geisbergstrasse 20 aus dem Atelier der Architekten Louis Euler und Hugo Koppen stammte, in dem Georg Friedrich Fürstchen bis 1874 als Kompagnon beschäftigt war.

VI Resumée

Im Rahmen der vorliegenden Expertise wurden nicht nur kaum nachvollziehbare Ungeheimheiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erörtert, sondern auch zahlreiche, über die rein rechtliche Betrachtung hinausreichende Fakten zusammengetragen, deren Verständnis m. E. erst die fachlich und denkmalrechtlich notwendigen Handlungen begründen und deshalb eingehender gewertet werden müssen.

Angesichts des weitgehend eliminierten Wiesbadener Baubestandes dieser frühbürgerlichen Epoche ist allein schon aus dieser Perspektive der Abbruch des Gebäudes Geisbergstrasse 18 ein Frevel, der sich ausschliesslich an einem pragmatischen Denken orientiert, gegen das gerade die Denkmalbehörden sich mit aller Macht zur Wehr setzen müssten.

Deshalb ist zu fragen, ob Gebäude wie dasjenige in der Geisbergstrasse 18, die aus der Frühzeit der Bauentwicklung Wiesbadens stammen und inzwischen rar geworden sind, auf derart unreflektierte Weise beseitigt werden können, allein, weil sie „im Wege stehen.“

Aus jahrzehntelanger Beschäftigung mit baugeschichtlichen und denkmalrelevanten Fragen ist dem Widerspruchsführer deshalb zu raten, mit allen rechtlich vertretbaren Mitteln gegen derartige stadtzerstörerische Handlungsweisen vorzugehen.

VII Archivalien und literarische Quellen

HHStA: Abt.362/33, Stockbuch Bde. 21/56; 21/57; 36/182 -183

StA Wiesbaden: Brandkataster Wi /143 Geisbergweg Nr. 837;

StA Wiesbaden: Brandkataster Wi/144 Geisbergweg Nr.: 1564; Nr.1636 neu; 1801;

StA Wiesbaden: Magistratsakten Geisbergweg (1868 -1875);

Landeshauptstadt Wiesbaden, Zentralregister des Tiefbauamtes, Altbestand der Tiefbau - Akten Geisbergstrasse 18, 20, 22;

Denkmaltopographie der BRD, Kulturdenkmale in Hessen, Wiesbaden II - Die Villengebiete, hrsgg. vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen/S. Russ, Braunschweig/Wiesbaden 1988: Neufassung des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) i. d. Fassung vom 5. September 1986;

Riegl, A.: Neue Strömungen in der Denkmalpflege, Wien 1905 (Mitteilungen der K.K. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst - und historischen Denkmale III. Folge, 4. Bd.), Spielmann Ch./ Krake, J.: Die Entwicklung des Weichbildes der Stadt Wiesbaden, Frankfurt 1912;

Holtmeyer, A.: Alt Cassel, Marburg 1913;

Meinhardt, A./Brich, H.: Geschichte der Stadt Bad Karlshafen, Lüneburg o. J.;

Dehio, G.: Kunsthistorische Aufsätze München /Berlin 1914;

Herrmann, A.: Gräber berühmter und im öffentlichen Leben bekannt gewordener Personen auf den Wiesbadener Friedhöfen, Wiesbaden 1928, (Louis Hack, S. 394);

Hildner, H.: Wiesbadener Wohnbauten der klassizistischen Zeit, Wiesbaden 1931;

Hartog, R.: Stadterweiterungen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962;

Müller - Werth, H.: Geschichte und Kommunalpolitik der Stadt Wiesbaden, Wiesbaden 1963;

Eastlake, Ch. L.: A History of the Gothic Revival, American Life Foundation, o.J.;

Ludwig Knaus 1829 -1910, Katalog zur Ausstellung im Museum Wiesbaden, Hanau 1979;

Herzogtum Nassau, 1806 -1866 - Politik, Wissenschaft, Kultur,

Katalog zur Ausstellung Wiesbaden 1981;

Huse, N.: Denkmalpflege - Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, München 1984;

Keim, Chr.: Städtebau in der Krise des Absolutismus, Marburg1990;

Bubner, B.: Christian Zais 1780 - 1820 in seiner Zeit, Wiesbaden 1993;
Vollmer, E.C.: Joachim Raff, in Zeitzeugen Bd. 1, Mattiaca, Gesellschaft zur Pflege von Dialekt und Stadtgeschichte, Wiesbaden 1996;
Ey, H.: Matthias Jacob Schleiden, in Zeitzeugen Bd.1, Mattiaca, Gesellschaft zur Pflege von Dialekt und Stadtgeschichte, Wiesbaden 1996;
Weichel, Th.: Die Bürger von Wiesbaden. Von der Landstadt zur „Weltkurstadt“ 1780 -1914, München 1997;
Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bonn: Rekonstruktion in der Denkmalpflege - Überlegungen - Definitionen - Erfahrungsberichte, Bd. 57, 2. Auflage Wolfenbüttel 1998;

Plan -, Daten - und Bildarchiv des Verfassers;

*Berthold Brümmer
12. Oktober 2020,*